



S a t z u n g

der Freiwilligen Feuerwehr Grünhain-Beierfeld

Der Stadtrat der Stadt Beierfeld-Günhain hat am 23. Mai 2005 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für die Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit § 102 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201) geändert durch Art. 5 des SächsAufbauG vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Grünhain-Beierfeld beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

1. Die Stadtfeuerwehr der Stadt Grünhain-Beierfeld ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grünhain-Beierfeld" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht aus den selbständigen Stadtteilfeuerwehren Beierfeld, Grünhain und Waschleithe. Die Stadtteilfeuerwehren sind gegliedert in aktive Abteilung und alters- und Ehrenabteilung. Sie können eine Jugendfeuerwehr und eine Frauengruppe sowie einen Musikzug unterhalten.
3. Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und den Stadtteilwehrleitern Beierfeld, Grünhain und Waschleithe als Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen eingetreten sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen.
2. Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen betraut werden.
3. Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörige der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Dabei soll jedes aktive Mitglied 40 Stunden Ausbildung im Jahr nachweisen. Bei Bedarf können spezielle, den Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Dies kann durch spezielle innere Dienstvorschriften geregelt werden.
4. Die Feuerwehr hat auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen im Katastrophenschutz mitzuwirken.
5. Die Feuerwehr übernimmt bei Überschwemmungen die Aufgaben einer Wasserwehr. Entsprechend des § 102 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzustellen.
6. Die Feuerwehr übernimmt im Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ im Stadtteil Waschleithe Aufgaben des Brandschutzes und Hilfeleistungen im Untertagebereich entsprechend des gültigen „Hauptbetriebsplan für den Besucherbetrieb im Schaubergwerk Herkules-Frisch-Glück Waschleithe“.
7. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, nach einer Probezeit von 6 Monaten
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr)

2. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sein.
3. Die Bewerber sollten in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtteilwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragssteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
6. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Satzung.

§ 4 **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend §18 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen ist oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wurde.
2. Ausnahmen werden durch den Stadtfeuerwehrausschuss geregelt.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren bzw. nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt nimmt, hat das unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
5. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
6. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene

Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. Stellvertreter des Stadtwehrleiters sind die Stadtteilwehrleiter.
2. Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter wählen die Angehörigen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen von der Arbeit freizustellen.
4. Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungssatzung festgelegten Beträge.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen.
6. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind zu jederzeit rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
7. Die Angehörigen der aktiven Abteilung haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtwehrleiter oder dem zuständigen Stadtteilwehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
8. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluß beim Bürgermeister beantragen.
9. Der Stadtwehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünhain-Beierfeld führt den Namen "Jugendfeuerwehr Grünhain-Beierfeld". Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Stadtfeuerwehrausschusses gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Den Jugendgruppen der Stadtteiljugendfeuerwehr stehen Jugendwarte vor.
2. In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3 sinngemäß.
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
5. Die Jugendfeuerwehrgruppenleiter werden für die Dauer von 2 Jahren vom jeweiligen Stadtteilwehrleiter eingesetzt.
6. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Stadtwehrleitung und dem Stadtfeuerwehrausschuss. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren vom Stadtfeuerwehrausschuss auf Vorschlag der Stadtwehrleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
7. Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Stadtwehrleitung einzubeziehen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung können bei Überlassung der Dienstbekleidung Angehörige der Feuerwehr übernommen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
2. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Stadtfeuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung der entsprechenden Stadtteilfeuerwehr übernehmen.
3. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der entsprechenden Stadtteilfeuerwehr wird von deren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Frauengruppe

- (1) Mitglied der Frauengruppe können weibliche Bürgerinnen ab dem vollendetem 16. Lebensjahr werden.
- (2) Das Hauptaufgabengebiet der Frauengruppe liegt auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, der Brandschutzaufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit zur Mitgliederwerbung.
Weiterhin wird die Frauengruppe bei der versorgungsseitigen Absicherung des Einsatz- und Ausbildungsdienstes tätig.
- (3) Die Leiterin der Frauengruppe der entsprechenden Stadtteilfeuerwehr wird von deren Angehörigen der Frauengruppe auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Frauengruppe können im aktiven Dienst tätig sein.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Stadtfeuerwehrausschuss
- Stadtwehrleitung
- Stadtteilwehrleitungen

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlassung des Kassenverwalters. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Stadtfeuerwehr.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angaben der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, den Stadtteilwehrleitern von Beierfeld, Grünhain und Waschleithe, sowie aus Vertretern der akti-

ven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren. Die Anzahl der Vertreter der aktiven Abteilung im Stadtfeuerwehrausschuss richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder. Pro angefangene 20 Mitglieder der aktiven Abteilung wird ein Sitz im Stadtfeuerwehrausschuss vergeben. Diese Vertreter sind von den jeweiligen Stadtteilfeuerwehren zu wählen. Weitere Mitglieder sind der Jugendwart der Stadtfeuerwehr und je Stadtteilfeuerwehr ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie je eine Vertreterin der Frauengruppe. Die Stellvertreter der Stadtteilwehrleiter, Schriftführer und Kassenverwalter können ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Stadtwehrleitung

(1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und die Stadtteilwehrleiter Beierfeld, Grünhain und Waschleithe die in dieser Reihenfolge gleichzeitig Stellvertreter des Stadtwehrleiters sind. Leiter der Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter. Der Sitz der Stadtwehrleitung ist im Stadtteil Beierfeld.

(2) Der Stadtwehrleiter wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter werden in geheimer Wahl von den jeweiligen Stadtteilwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfol-

gers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr entsprechen der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, daß jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Unterführer der Gerätewarte und des Kassenverwalters zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter hat dem Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

9. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters haben dem Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

10. Der Stadtwehrleiter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

11. Dem Stadtwehrleiter ist ein Sicherheitsbeauftragter zugeordnet. Dieser ist für die sicherheitsrelevanten Belange der Feuerwehr entsprechend qualifiziert. Er übt gegenüber den Organen der Stadtfeuerwehr eine beratende Funktion aus. Er wird durch den Stadtfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrleiters berufen.

§ 14 Stadtteilwehrleitung

- (1) Zur Stadtteilwehrleitung gehören der jeweilige Stadtteilwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Sitz der Stadtteilwehrleitung ist im jeweiligen Stadtteil.
- (2) Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter werden in geheimer Wahl von den jeweiligen Stadtteilwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
6. Die Stadtteilwehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.
7. Die Stadtteilwehrleiter als Stellvertreter des Stadtwehrleiters haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
8. Die Stadtteilwehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
9. Der Stadtteilwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben analog der Anstriche des Absatzes 6 für die Stadtteilfeuerwehr aus.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Stadtteilfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden.

§ 16

Schriftführer, Kassenverwalter

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Stadtfeuerwehr werden vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich.
3. Für die Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
4. Der Kassenverwalter der Stadtfeuerwehr hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Die Kassenführung erfolgt beim Finanzmanagement der Stadtverwaltung. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung der Stadtverwaltung und nach schriftlicher Anweisung durch den Stadtwehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von €100,00 in einem Bestandsverzeichnis zu führen.
5. Für die Kassenverwalter der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend.

§ 17

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss durch den Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt werden.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und der Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter werden nur von den Mitgliedern der jeweiligen Stadtteilwehr gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl Stadtwehrleiters bzw. der Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die entsprechende Leitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Stadtfeuerwehr und Stadtteilfeuerwehren wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
Zuwendungen Dritter,

Erträgen von Veranstaltungen,
sonstige Einnahmen,
mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Stadtfeuerwehrausschuss. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann den Stadtwehrleiter/Stadtteilwehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

Der Stadtwehrleiter vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

§ 18 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle bisherigen Feuerwehrsatzung treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grünhain-Beierfeld, den 30. Mai 2005

Rudler
Bürgermeister
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der Jahresfrist

 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

 b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.